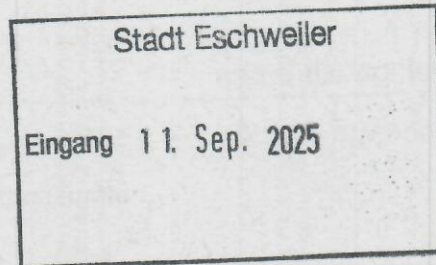




StädteRegion Aachen - 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
Peter Toporowski
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A58
Amt für Inklusion und
Sozialplanung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 5806

E-Mail *
Sinja.Mund@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Mund

Raum
A 712

Aktenzeichen
ID_2025_016
(bitte immer angeben)

Datum
05.09.2025

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSDE33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 5

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrter Herr Toporowski,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 01.08.2025 sowie darauf-
folgende Anpassungen und Absprachen ergeht der folgende

Zuwendungsbescheid: (Projektförderung)

Zuwendung der StädteRegion Aachen zur Förderung von Vorhaben
gegen Einsamkeit im Alter im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Ge-
meinsam gegen Einsamkeit im Alter 2025.“

Anlagen

- Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von
Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Pro-
jektförderung (ANBest-P)
- Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
- Selbstverpflichtung für Empfänger_innen von Fördermitteln
des Amtes für Inklusion und Sozialplanung

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

eine Zuwendung in Höhe von (netto)	• 1.536 €
in Buchstaben:	• „eintausendfünfhundertsechunddreißig“ Euro

Der Zuschussgewährung liegen Gesamtausgaben in Höhe von 1.920 €, entsprechend den Ausführungen zur Finanzierung in den Antragsunterlagen, zugrunde.

gegebenenfalls: Gehen bisher nicht eingeplante Einnahmen von Seiten Dritter ein, die in Zusammenhang mit dem Projekt stehen, vermindern diese in voller Höhe die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen nach § 1.6 und § 1.7 der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

„DAS TANZKRÄNZCHEN – Bewegung und soziale Begegnung gegen Einsamkeit in Eschweiler“

Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Realisierung dieser Maßnahme verwendet werden.

3. Gegenstand der Zuwendung

Grundlage für die Förderung bilden die in der Fortschreibung städteregionale Sozialberichterstattung (Sozialraummonitoring) sowie in kommunalen Berichterstattungen für die Zielgruppe der Älteren ausgewiesenen Merkmale (Vulnerabilität und korrespondierende Bedarfe) auf kommunaler und sozialräumlicher Ebene.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Der in der Anlage beigefügte Vordruck ist hierfür zu verwenden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip.

II.

1. Nebenbestimmungen und Auflagen

Die beigefügten Richtlinien der Städteregion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter sowie ergänzend die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

2. Maßnahmenbeginn

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen förderschädlichen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO) wurde

- genehmigt.
- nicht genehmigt.

III.

Bemerkung

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat erklärt, dass die dem Förderantrag zugrundeliegenden Angaben und Antragsunterlagen vollständig und richtig sind.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass Zuwendungen im Falle der zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und ggf. der Verzinsung unterliegen (§§ 48 - 50 VwVfG NW).

Weiterhin ist dem Antragsteller bekannt, dass Vor-Ort-Prüfungen der Mittelverwendung erfolgen können. Hierzu sind die Originalbelege, soweit diese nicht bereits im Rahmen des Verwendungsnachweises beigebracht wurden, und alle mit der Förderung zusammenhängenden Originalunterlagen entsprechend der Aufbewahrungsfristen nach den ANBest-P aufzubewahren und für Prüfungen vorzuhalten. Steuerrechtliche und andere Aufbewahrungsfristen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

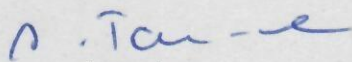
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Astrid Taube

